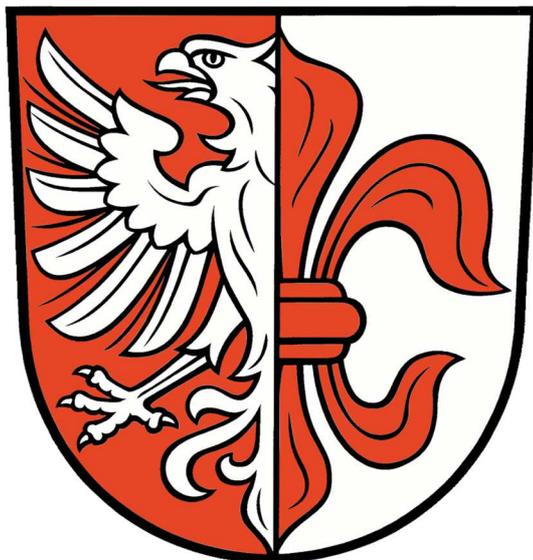


Inhalt

I	Planzeichnung	Teil 1
	3. Änderung Flächennutzungsplan (F-Plan) M 1:5000	
II	Begründung	Teil 2



Planungsträger:

Gemeinde Wusterhausen (Dosse)
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse
Tel.: 033979/877-0 Sekretariat
Homepage: www.wusterhausen.de

Verfasser:

Energielenker die Planer GmbH
Otto-von-Guericke-Str. 49
39124 Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

Teil A der Begründung

1.	Allgemeine Erläuterungen	
1.1	Planungsträger	3
1.2	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	3
2.	Planungsgrundlage für die Änderung	
2.1	Rechtsgrundlage, Gesetze, Verordnungen	4
2.2	Quellen und Kartengrundlage	4
2.3	Planungsvorgaben	5
3.	Plananlass und Plangebiet	
3.1	Veranlassung und Erforderlichkeit der Änderung	11
3.2	Ziel und Zweck der Änderung	12
3.3	Verwaltungsstrukturen im Planungsraum	13
3.4	Lage der Gemeinde und Vorhabenstandort	14
3.5	Abgrenzung des Plangebiets	15
3.6	Nutzung des Plangebiets im Bestand	16
4.	Planinhalt und Auswirkungen	
4.1	Planinhalt und Begründung der Änderung	17
4.2	Auswirkungen auf die Erschließung	17
4.3	Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, und der Landschaftspflege	18
4.4	Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft	19
4.5	Auswirkungen auf die Wirtschaft, Belang der Förderung regenerativer Energiequellen	19
4.6	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	20
5.	Flächenbilanz	20
6.	Hinweise der Behörden aus	
	Genehmigungsbescheid Nr. 10.019.Ä0/17/8.6.3.2V/T11 vom 20.11.2018	21

Teil B - Umweltbericht Anlage 1

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Planungsträger

Gemeinde Wusterhausen (Dosse)

Am Markt 1

16868 Wusterhausen/Dosse

Tel.: 033979/877-0 Sekretariat

Homepage: www.wusterhausen.de

1.2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bestand:

- F-Plan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse OT Kantow mit Bekanntmachung wurde am 22.06.2001 rechtswirksam. Die zuletzt geänderten Fassung für der Ortsteil Kantow der 1. Änderung des F-Planes ist seit dem 06.10.2008 wirksam. Für die 2. Änderung des F-Planes sind die Aufstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen.
- Das Plangebiet der 3. Änderung ist im FNP als Fläche für ein Sondergebiet gemäß § 11 BauGB dargestellt.
- Die Fläche ist seit 2006 mit einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW) bebaut. Die Grundstücke gehören dem Betreiber.
- Das Grundstück der Biogasanlage ist auf dem Grundstück Flur 1, Flurstücke 264 und 266 an die kommunale Straße „Dorfstraße“ angeschlossen. Die Dorfstraße hat eine direkte Anbindung an die Kreisstraße K 6806.

Planung:

- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse OT Kantow
- Die 3. Änderung betrifft ausschließlich den OT Kantow. Die Größe des Geltungsbereiches des Plangebietes der 3. Änderung beträgt ca. 1,59 ha. Sie wurde von ursprünglich 8,1 ha auf 1,59 ha verringert.
- Die vorliegende Bauleitplanung umfasst lediglich die Änderung der Darstellung einer Flächen- Verkleinerung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.
- Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/2018 „Bioenergiepark Kantow“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, OT Kantow.

Weitere Änderungen werden mit der vorliegenden 3. Änderung des F-Planes nicht vorgenommen. Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden auch nicht im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens berücksichtigt.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen, Gesetze, Verordnungen

Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, OT Kantow wird aufgestellt nach den Vorschriften:

des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Brandenburg (KVG Bbg) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. Nr.12 vom 26.06.2014, S. 288).

Gesetze und Verordnungen

Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)
- Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Landesgesetze/ -verordnungen

(in den derzeitig aktuellen Fassungen)

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ist in Berlin und Brandenburg jeweils als Rechtsverordnung der Landesregierung in Kraft getreten (Berlin: GVBl. [S. 182](#); Brandenburg: GVBl.II/15 [Nr. 24](#)).

(Damit wurden

- der Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP I – Zentralörtliche Gliederung,
- der gemeinsame Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV), geändert durch den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006,
- der Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) – ergänzende raumordnerische Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum – und
- § 16 Absatz 6 des Landesentwicklungsprogramms 2003 abgelöst.

Die sachlichen Teilpläne der Regionalen Planungsgemeinschaften zur zentralörtlichen Gliederung werden vom LEP B-B verdrängt und sind daher nicht mehr anwendbar.

Als sachlicher und räumlicher Teilplan hat der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 weiterhin in vollem Umfang Bestand und überlagert insoweit Festlegungen des LEP B-B.

- Naturschutzgesetz des Landes Brandenburg (NatSchG Bbg)
- Wassergesetz des Landes Brandenburg (WG Bbg)
- Bauordnung des Landes Brandenburg (BauO Bbg)
- Straßengesetz für das Land Brandenburg (StrG Bbg)

Weitere Pläne

- Landesentwicklungsplan (LEP-B-B) 2008 der Länder Berlin- Brandenburg
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Prignitz-Oberhavel

Die Festlegungen des LEP B-B sind von nachgeordneten Ebenen der räumlichen Planung und von Fachplanungen bei allen raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst werden, zu beachten (Ziele der Raumordnung) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze der Raumordnung).

2.2 Quellen und Kartengrundlage

- Flächennutzungsplan (**FNP**) der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für den Ortsteil Kantow (wirksam seit 06.10.2008),
- Ausdruck aus dem Geoportal, Kataster- und Vermessungsamt Ostprignitz-Ruppin

2.3 Planvorgaben

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Berlin-Brandenburg, im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft Ostprignitz-Ruppin dokumentiert.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die verbindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsplan und dem Regionalen Entwicklungsplan festgestellt.

Für das Plangebiet der 3. Änderung des fortgeltenden F-Planes gelten zum Zeitpunkt der Änderung folgende Rahmenbedingungen:

- **Landesentwicklungsplan 2008 des Landes Berlin- Brandenburg**
 - **Regionalen Entwicklungsplan des Planungsverbandes Prignitz-Oberhavel**
- Folgende Grundsätze der nachfolgenden Pläne wurden im Einzelnen berücksichtigt:**

Landesentwicklungsplan 2008 (LEP-B-B 2008)

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan 2008 (Planzeichnung) befindet sich das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Der Geltungsbereich der vorliegenden F-Planänderung hat eine Fläche von 1,59 ha. Das Gelände ist bereits mit einer genehmigten Biogasanlage bebaut. Eine ackerbauliche Bodennutzung ist somit nicht vorhanden. Eine Verkleinerung der Bauflächen ist vorgesehen.

Flächennutzungsplan	F-Plan	3. Änderung
Sondergebietsfläche	81.000 m ²	15.937 m ²
SO gem. §11 BauNV		

Eine flächenmäßige Erweiterung der BGA ist nicht vorgesehen. Mit der 3. Änderung des F-Planes erfolgt dementsprechend eine geringere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

Die im Jahr 2005 durch das Landesverwaltungsamt Brandenburg genehmigte Biogasanlage ist seit 2006 in Betrieb. Die Genehmigung erfolgte nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bauplanungsrechtlich wurde die Anlage als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB genehmigt. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde einen Bebauungsplan (2011) für die Erweiterung der Biogasanlage und den Bau von Schweineställen erstellt, der zur Zeit gültig ist.

Es hat 2016 einen Betreiberwechsel für die Biogasanlage (BGA) gegeben.

Der neue Betreiber der Biogasanlage ist jetzt die energielenker Ruppiner Bioenergie GmbH, der auch das Grundstück gehört, auf dem die Biogasanlage steht.

In diesem Zusammenhang wurde von der Firma energielenker Ruppiner Bioenergie GmbH ein Antrag nach §16 BImSchG zur technischen Änderung und Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Um die Änderungen und Erweiterungen der BGA genehmigungsfähig zu machen, wurden vom Betreiber Anträge zur Abweichung vom B-Plan an die Gemeinde herangetragen.

Ende 2017 gab es einen Antrag auf Abweichung zum B-Plan zur festgesetzten Bauwerkshöhe. Durch die veralteten Dächer auf den Behältern wurden neue jetzt gasdichte Dächer erforderlich. Die Gesamthöhe der Behälters beträgt jetzt 14,31 m über Gelände (Festsetzung lt. B-Plan Gebäudehöhe bis zum First 12,00m) weiterhin wurde die Erhöhung der BHKW-Leistung für eine Biogasanlage auf 1.450 kW beantragt (im gültigen B-Plan drei Anlagen mit je 500 kW festgesetzt). Die ausgewiesene Zufahrtsstraße im Geltungsbereich des B-Planes konnte entfallen.

Die Abweichungen zum B-Plan wurden von den Gemeindevertretern geprüft und es wurde zugestimmt.

Weiterhin kam zum Tragen, dass seit einigen Jahren die Landwirtschaft und hier vor allem die Tierhaltung von einem intensiven Strukturwandel betroffen ist. Die Globalisierung der Weltmärkte hat Auswirkungen auf viele Betriebsstrukturen in der Landwirtschaft und erfordert eine ständige Anpassung an die aktuelle Marktsituation.

Die geplanten Schweineställe sind in den sieben Jahren nicht gebaut worden. Es ist auch nicht vorgesehen, die vor Ort vorhandene Stallanlage noch zu erweitern. Die Flächeneigentümer wollen die ehemalige Baufläche für geplante Biogaserweiterung und Ställe als Ackerfläche nutzen.

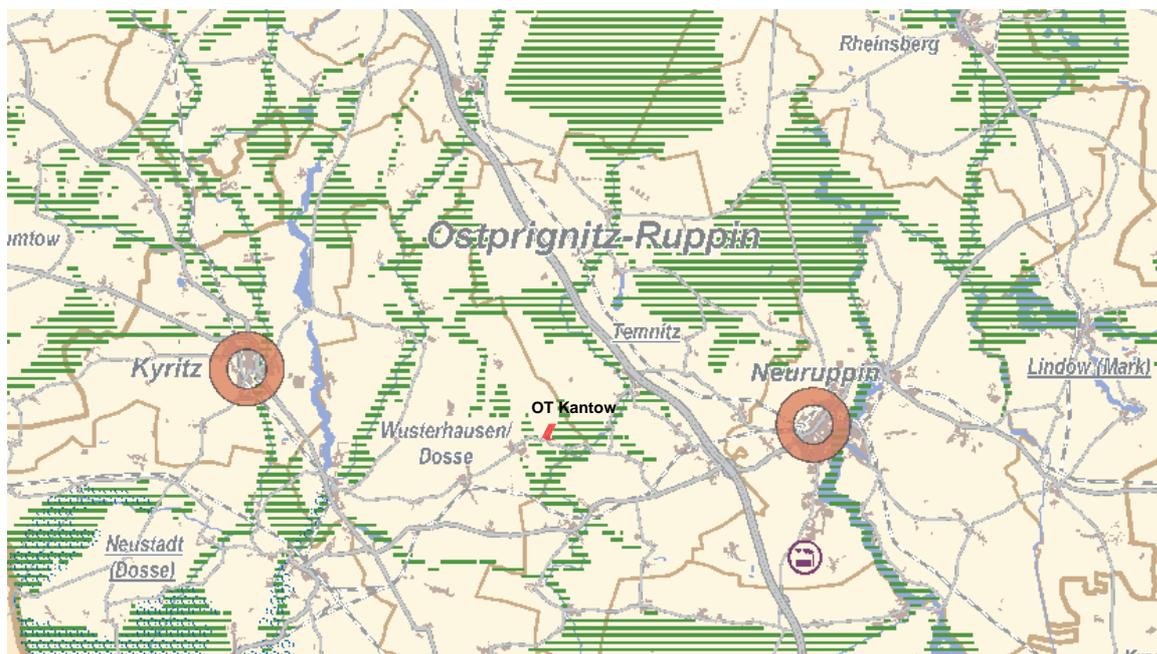
Deshalb fasste die Gemeindevertretung den Beschluss, den Bebauungsplan nach 7 Jahren dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Im Parallelverfahren soll das vorliegende Änderungsverfahren des F-Planes durchgeführt werden.

Das Ziel der Planung entspricht dem Grundsatz des Regionalplans, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil der erneuerbaren Energien zunehmend von Biogas entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden soll. Für die z.Z. gültige Bauleitplanung wurde eine Stellungnahme von der obersten Landesplanungsbehörde eingeholt. Entsprechend der dazu eingegangenen Stellungnahme handelt es sich bei der 1. Änderung des F-Planes um **keine raumbedeutsame Planung**. Dadurch, dass die Fläche sich verkleinert, trifft dies weiterhin zu.

Gemäß § 9 des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG) sind die Regionalen Entwicklungspläne aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln.

Lage des Plangebietes im Landesentwicklungsplan



Mittelzentren Ostprignitz-Ruppin Neuruppin und Kyritz

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Prignitz-Oberhavel

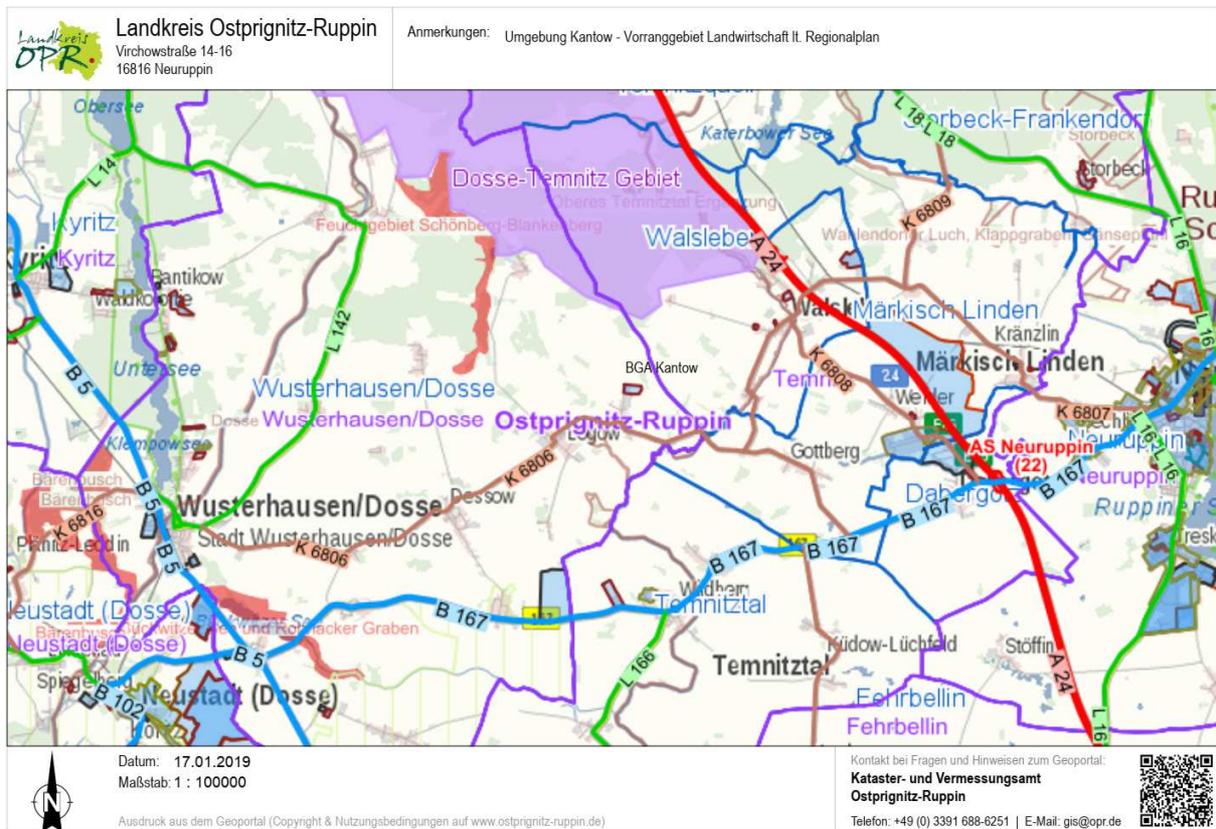
Entsprechend Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für den Bereich der Stadt Wusterhausen/Dosse OT Kantow hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel den Regionalplan aufgestellt. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Prignitz-Oberhavel mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Prignitz-Oberhavel in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Stand: November 2018

Lage des Plangebietes im Regionalen Entwicklungsplan

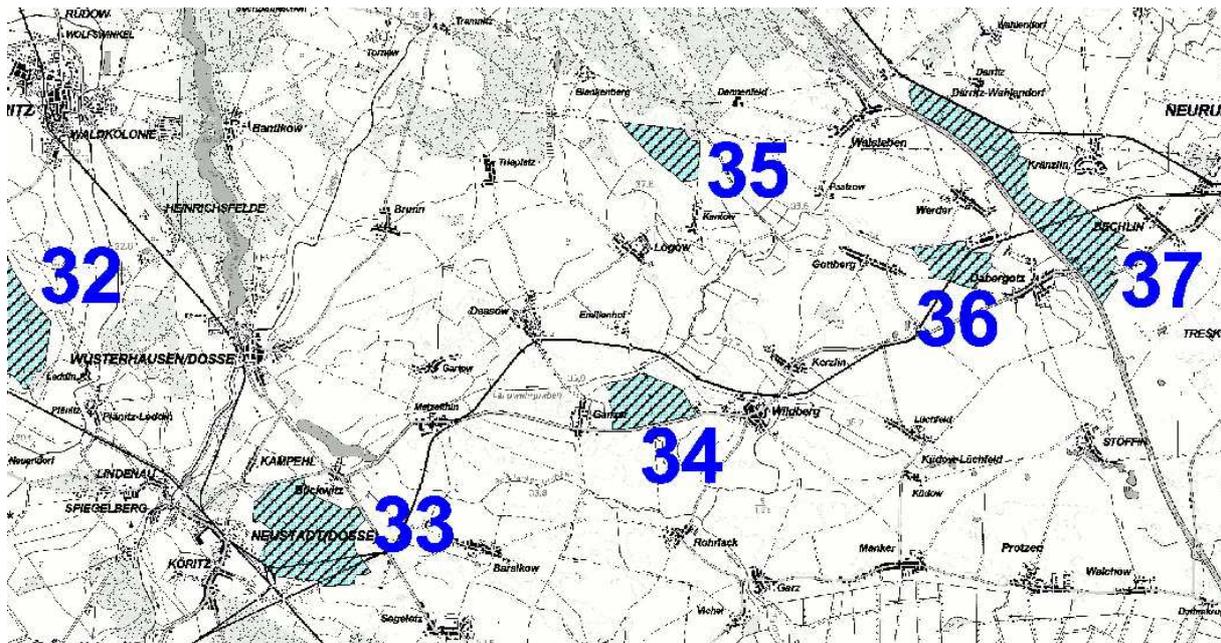


Im o. g. REP ist das zur Zeit gültige Flächennutzungs-Plangebiet dargestellt.

Dementsprechend befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit keinen raumordnerischen Festlegungen.

Das Plangebiet liegt im Randbereich des Vorbehaltsgebiets für Windenergienutzung lt. Regionale Entwicklungsplans es handelt sich hier konkret um das Vorbehaltsgebiet Nr. 35. Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 21. November 2018 als Satzung beschlossen. Die Satzung bedarf vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung. Anschließend wird diese im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht.

Stand: November 2018



Festlegungskarte Windenergienutzung aus Regionalplan Prignitz-Oberhavel Nr. 35 Kantow

Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan Rohstoffsicherung

- Satzung vom 24.11.2010 -

Aus der Festlegungskarte Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im Raum Wusterhausen/Dosse mit OT Kantow geht hervor kein Vorranggebiet, kein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Erläuterungskarte I NATURA-2000-Gebiet



Legende: FFH – Gebiete (grün quer gestreift)

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, OT Kantow

Der F-Plan mit der 1. Änderung ist seit dem 06.10.2008 für den Ortsteil Kantow wirksam. Das Plangebiet der 1. Änderung des F-Planes wurde im wirksamen FNP als Sondergebietsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Weiterhin wurden Bauflächen in der Ortslage reduziert.

Die 2.Änderung betrifft die Festlegung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen. Das Verfahren ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das bereits ausgewiesene Sondergebiet für Biogasanlagen und Schweinestallanlagen wesentlich verkleinern. Es soll nur noch eine Biogasanlage geben und die Schweineställe entfallen.

Umgebung

Das Bodenniveau ist im Wesentlichen eben. Die Biogasanlage ist über die Chausseestraße und weiter über die Erschließungsstraße Dorfstraße Flurstück 8/2 zu erreichen. Das umliegende Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich und gewerblich genutzt.

Das Gelände im Beurteilungsgebiet ist orographisch unwesentlich gegliedert und weist maßgeblich keine lokalen Besonderheiten auf, die einen Einfluss auf die Strömung und Ausbreitung von Luftschadstoffen haben können.

Im Umkreis von 1 km treten keine signifikanten Höhenunterschiede oder Geländesteigungen auf. Es sind auch keine maßgeblichen lokalen Besonderheiten vorhanden, die zu Kaltluftabflüssen führen oder bevorzugt Windrichtungen hervorrufen können, die von den allgemeinen Windverhältnissen abweichen. Damit ist durch lokale Gegebenheiten kein Einfluss auf die Ausbreitung von Luftschadstoffen gegeben.

Naturschutz

Die Auswirkungen der Änderungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope können als nicht nachhaltig bewertet werden.

Das Sondergebiet gem. §11 BauNVO mit der Biogasanlage befindet sich in keinem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind im nahen Umfeld nicht vorhanden.

Hecken und Waldbiotope werden von der Biogasanlage und der angezeigten Änderung nicht negativ beeinflusst.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.

Im Rahmen der Genehmigungsvorbereitung für die vorhandene Biogasanlage im Plangebiet, und zwar auf den schon damals vorgesehenen in diesen Plan festgesetzten Sondergebietsflächen, war festgelegt worden, dass vom 24.04.2006 bis 27.04.2006 Grabungen vorzunehmen sind. Die durchgeführte archäologische Voruntersuchung hatte zum Ergebnis, dass weder archäologische Befunde noch Funde festgestellt wurden.

3. Plananlass und Plangebiet

3.1 Veranlassung und Notwendigkeit der Änderung

Nördlich der Ortslage Kantow befindet sich eine Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW). Sie befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Landwirtschaftsbetrieb. Die Genehmigung der Anlage im Jahre 2005 erfolgte als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Seit 2011 war die AC Biogasanlagen Drei Management GmbH Betreiber dieser Anlage. Der Betreiber war kein privilegierter Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 BauGB. Deshalb wurde ein Bebauungsplan durch die Gemeinde aufgestellt. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Aus Gründen Rechtssicherheit für den Betreiber und zur Sicherung des Fortbestandes dieser Anlage zur Nutzung, Umwandlung und Speicherung von Energie aus regenerativen Energiequellen hier Biogas, wurde der Bebauungsplan aufgestellt und damit auch im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert.

Es hat 2016 einen Betreiberwechsel für die Biogasanlage (BGA) gegeben.

Der neue Betreiber der Biogasanlage ist jetzt die energielenker Ruppiner Bioenergie GmbH, der auch das Grundstück gehört, auf dem die Biogasanlage steht.

In diesem Zusammenhang wurde von der Firma energielenker Ruppiner Bioenergie GmbH ein Antrag nach §16 BImSchG zur technischen Änderung und Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Um die Änderungen und Erweiterungen der BGA genehmigungsfähig zu machen, wurden vom Betreiber Anträge zur Abweichung vom B-Plan an die Gemeinde herangetragen.

Aus diesem Planungserfordernis heraus wurde am 17.10.2018 der Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan 02/2018 „Bioenergiepark Kantow“ und dem Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan vom Stadtrat der Stadt Wusterhausen/Dosse gefasst. Der Bebauungsplan soll unter Anwendung des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Zur Sicherung der Energiegewinnung bleibt das Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt. Es wird nach dem Bedarf der Biogasanlage auf das Gebiet der bestehenden Anlage mit ihren Erweiterungen reduziert.

Gemäß § 8 Abs.2 ist der Bebauungsplan aus dem F-Plan zu entwickeln. Das Plangebiet ist im FNP als Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Diese bedarf einer Änderung /Verkleinerung der Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Biogasanlage.

Die 3. Änderung des F-Planes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des B-Planes „Bioenergiepark Kantow“ der Stadt Wusterhausen/Dosse durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat Wusterhausen/Dosse am 05.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wusterhausen/Dosse OT Kantow gefasst.

Die Erarbeitung des Bauleitplanes erfolgt im Normalverfahren (zweistufig).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

3.2 Ziel und Zweck der Änderung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wusterhausen/Dosse soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO₂ Belastung zu verbessern. Hierfür soll eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Biogasanlage den vorhandenen örtlichen Erfordernissen angepasst werden.

Weiterhin soll der sparsame Umgang mit Grund und Boden Berücksichtigung finden.

„Erneuerbare Energien sind die wichtigste Stromquelle in Deutschland und ihr Ausbau eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden und Deutschland gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, ist der Motor für den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland. Mit der Reform des EEG im Jahr 2017 folgte ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer erfolgreichen Energiewende.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist und bleibt eine tragende Säule der Energiewende. Der Anteil erneuerbarer Energien soll von derzeit rund 32 Prozent auf 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 steigen. Biomasse ist bisher der wichtigste und vielseitigste erneuerbare Energieträger in Deutschland. Knapp über zwei Drittel der gesamten Endenergie aus erneuerbaren Energiequellen wurde 2017 durch die verschiedenen energetisch genutzten Biomassen bereitgestellt.“

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2018.

Die Stabilität der Stromnetze und damit die Versorgungssicherheit in Deutschland jederzeit zu gewährleisten, ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Energiewende. Gerade bei der zunehmenden Einspeisung fluktuierender erneuerbarer Stromerzeuger aus Windkraft oder Photovoltaik (PV) kommt es jedoch vermehrt zu Engpässen oder zu einer Überlastung der Verteilnetze. In diesem Zusammenhang kommt Biogasanlagen eine besondere Bedeutung für den Energiemarkt zu. Biogasanlagen können flexibel Strom bzw. Wärme einspeisen. Kurzfristige Schwankungen im Stromnetz können über die regelbare Stromproduktion der Biogas-Blockheizkraftwerke ausgeglichen werden.

3.3 Verwaltungsstrukturen im Planungsraum

Kantow ist ein Ortsteil der Gemeinde Wusterhausen /Dosse. Zur Gemeinde gehören 22 Ortsteile:

Bantikow, Barsikow, Blankenberg, Brunn, Bückwitz, Dessow, Emilienhof, Ganzer, Gartow, **Kantow**, Läsikow, Lögow, Metzelthin, Nackel, Schönberg, Sechzehneichen, Segeletz, Stadt Wusterhausen/Dosse, Tornow, Tramnitz, Triefplatz, Wulkow

Wusterhausen/Dosse ist eine amtsfreie Gemeinde im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Land Brandenburg.

Wusterhausen erhielt 1233 das Stadtrecht verliehen und hat den Status einer Titularstadt bis heute beibehalten.

Stand: November 2018

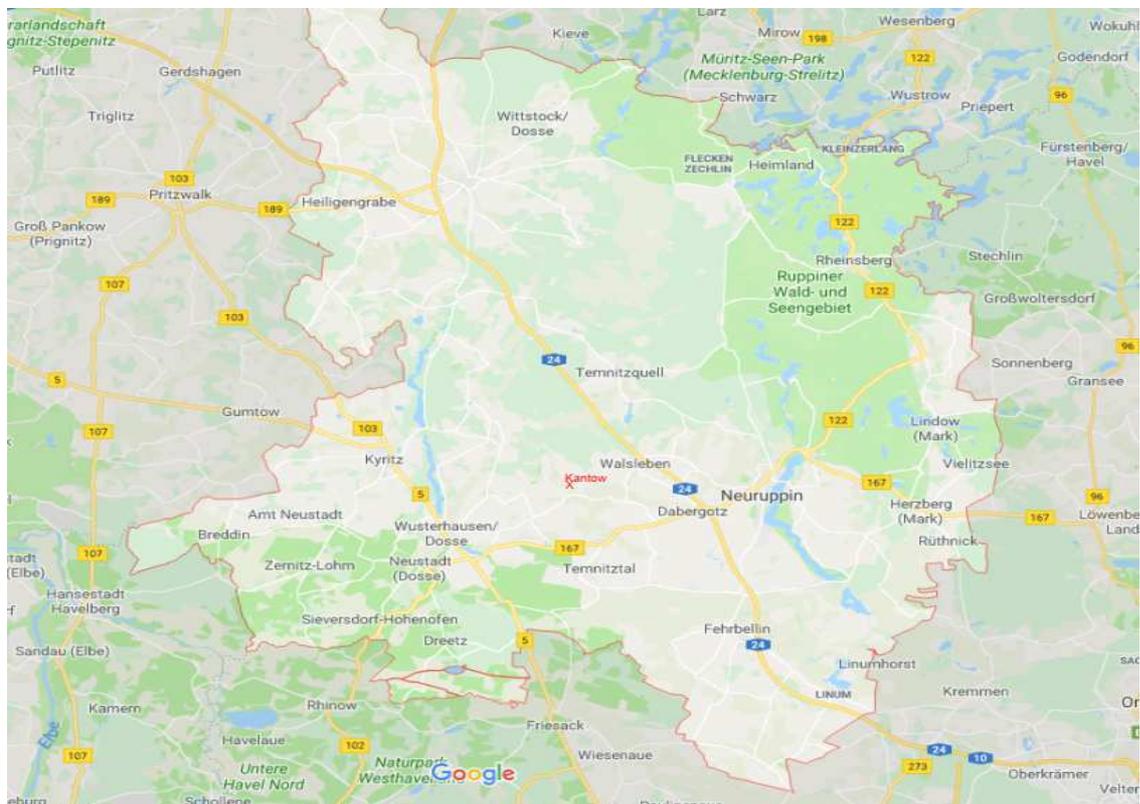
Entfernung von Kantow nach Wusterhausen beträgt ca. 14 km.

Die nächstgelegenen Mittelzentren sind die Kreisstadt Neuruppin in ca. 28 km Entfernung (kürzeste Strecke ca. 18 km) und Kyritz in ca. 8 km von Wusterhausen aus bzw. in ca. 22 km von Kantow aus.

Das derzeitige Gebiet der Einheitsgemeinde mit seinen 11 Ortschaften und 31 Ortsteilen besteht seit der letzten Eingemeindung zum 01.01.2010.

Bundesland:	Brandenburg
Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin
Höhe:	196,34 m ü. NHN
Fläche:	196,34 Km ²
Einwohner:	5.885 (31. Dez. 2017)
Bevölkerungsdichte:	30 Einwohner je km ²

Die Lage der Stadt Wusterhausen/Dosse OT Kantow im Landkreis Ostprignitz-Ruppin



Quelle Google

3.4 Lage der Gemeinde und Vorgabensort

Die Stadt Wusterhausen/Dosse liegt im südlichen Teil des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Die Ortschaft Kantow liegt fast mittig im südlichen Teil des Landkreises.

Die Bundesstraße 5 quert den Ort, die nächstgelegene Autobahn A24 ist in ca. 27 Min. zu erreichen (ca. 33 km Entfernung).

Nachbargemeinden sind:

Amt Kyritz

Amt Friesack

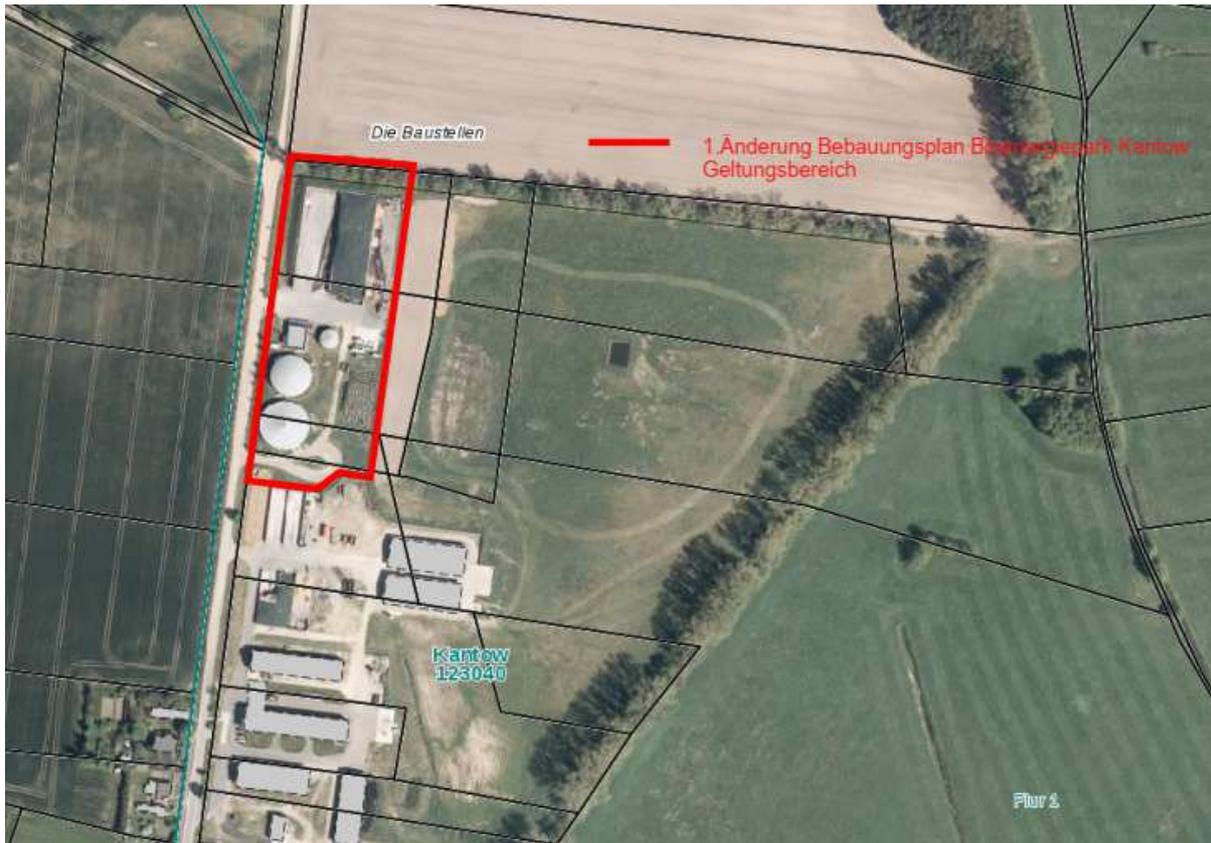
Amt Neustadt / Dodde

Amt Temnitztal

Stand: November 2018

- Südlich die südliche Grenze bildet die Südgrenze des Flurstückes 266 der Flur 1, Gemarkung Kantow
- westlich durch den in nordsüdliche Richtung verlaufenden öffentlichen Weg, die Dorfstraße, Flurstück 8/2 Flur 1, Gemarkung Kantow

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Flurstücke 264 und 266 der Flur 1 der Gemarkung Kantow.



Nutzung im Bestand

3.6 Nutzung des Plangebietes im Bestand

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des F-Planes umfasst ein Plangebiet mit einer Fläche von 1,59 ha. Die Fläche des Plangebietes ist bereits mit einer der Biogasanlage bebaut.

Im Wesentlichen wird die Biogasanlage gebildet aus

- dem BHKW mit 549 kW_{el.} mit Aktivkohlefiltern
- Einem Fermenter (2.578 m³ netto) zur Vergärung des Gärsubstrates. Der auf dem Fermenter integrierten Gasspeicher bleibt gleich ca.1000 m³. Zusätzlich wird eine Fermenterseparation eingebaut. Der flüssige Anteil wird zum Anmischen der festen Einsatzstoffe benötigt.

Stand: November 2018

- Ein gasdichter Gärrestspeicher (4.077 m³ netto) zur Lagerung der Gärrückstände,
- einer Gärrestseparationsanlage,
- einem Technikgebäude mit Räumen zur Unterbringung der Steuerungs-, Regel- und Pumpentechnik sowie des BHKW
-
- In dem Technikgebäude sind außerdem der Feststoffannahmehunker für (80 m³) und der Mischbehälter (6 m³) zum Anmischen des Gärsubstrates integriert.
- Der ehemalige Gülleannahmebehälter (600 m³) kann geprüft werden ob er als Löschwasserbehälter fungieren kann

Möglich wären die Nachrüstungen

- eines Flex-BHKW
- eines weiteren Betonrundbehälters (zur Einhaltung der vorgeschriebenen Lagerdauer der Gärreste)
- eines neuen Löschwasserbehälters
- eines Lagerschuppens für HTK

4. Planinhalt und Auswirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Planverfahren die 3. Änderung eines wirksamen Flächennutzungsplanes ist.

Zu begründen ist daher ausschließlich die vorgenommene Änderung gegenüber dem derzeit rechtswirksamen F-Plan. Für die übrigen, aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan übernommenen Darstellungen bzw. nachrichtlichen Übernahmen, wird auf die Begründung zu diesem Plan verwiesen.

Im Folgenden wird lediglich auf die mit der 3. Änderung des F-Planes veränderte Darstellung eingegangen.

4.1 Inhalt der Änderung und Begründung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wusterhausen/Dosse, Ortsteil Kantow umfasst lediglich die Änderung der Darstellung der Fläche für ein Sondergebiet. Das Sondergebiet verkleinert sich von 30.320 m² bebaubare Flächen und 81.000 m² Geltungsbereich auf 12.142 m² bebaubare Flächen und 15.937 m² Geltungsbereich. Biogasanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Die verbleibende Fläche wird wieder landwirtschaftliche Fläche.

Begründung:

Im Plangebiet befindet sich eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage mit Nebenanlagen.

Die Anlage bedarf jedoch weiterer Investitionen wie zum Bsp. Anlagen für die Nutzung der Abwärme des Blockheizkraftwerkes der Erneuerung von Anlagenteilen entsprechend dem aktuellsten Stand der Technik, Gärresttrocknungsanlage und aufgrund neuer Vorgaben aus dem Veterinärrecht / Düngeverordnung mehr Lagerkapazität für die Gärreste. Eine längere Lagerdauer ist nachzuweisen.

Hierfür ist aber die notwendige Planungssicherheit für den Betreiber der bestehenden Biogasanlage erforderlich.

Als Art der baulichen Nutzung wurde für das Plangebiet eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage dargestellt. Die Darstellung von Sonderbauflächen setzt voraus, dass der planerische Wille der Gemeinde nicht durch die in § 3 - § 9 BauNVO aufgeführten Baugebietsarten umgesetzt werden kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Biogasanlagen sind zwar Gewerbebetriebe, die auch in Gewerbegebieten allgemein zulässig wären, der gewählte Standort ist jedoch aufgrund der spezifischen Anforderungen einer Biogasanlage für diese Nutzung geeignet.

Für die im Plangebiet geplante Sicherung der Biogasanlage ergeben sich keine sinnvoll zu betrachtenden Standortalternativen.

Am Standort befindet sich bereits eine Biogasanlage, deren Betrieb nicht zu Belästigungen oder Störungen in der Nachbarschaft oder zu sonstigen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Entsprechend der im Plangebiet bereits vorliegenden und zur Fortführung geplanten Art der baulichen Nutzung ergeben sich keine Planalternativen zur hier dargestellten Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: „Biogasanlage“. Detaillierte Festsetzungen zur Biogasanlage erfolgen im B-Planes 1. Änderung „Bioenergiepark Kantow“. Welcher im Parallelverfahren zur F- Planänderung aufgestellt wird

4.2 Auswirkungen auf die Erschließung

Das Gebiet der 3. Änderung des F-Planes ist bereits verkehrstechnisch über die westlich des Geltungsbereiches verlaufende Dorfstraße gesichert. Weitere Erschließungsmaßnahmen können vom Investor innerhalb der Bauflächen in eigener Verantwortung ausgeführt werden.

Der Fahrzeugverkehr vom und zum Betriebsgelände erfolgt über die nördliche Dorfstraße Flurst.8/2, der Flur 1 Gemarkung Kantow und die umgebenden Feldwege.

Überörtliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die Dorfstraße der Ortslage Kantow. Die Dorfstraße mündet im südlichen Teil von Kantow in die Kreisstraße K 6806, die in westlicher Richtung nach Wusterhausen/Dosse führt und hier an die B 5 anschließt und in

östlicher Richtung schließt sie an die B 167 an. Weiterführend ist ein Anschluss an die A 24 möglich.

Stand: November 2018



Erschließung Kantow

4.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, Naturschutz und der Landschaftspflege

Der F- Planänderung hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die vorliegende F-Planänderung eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei werden die Umweltauswirkungen der F-Planänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist als **Anlage 1** Bestandteil der Begründung.

Bestandteil des Umweltberichtes ist im Kapitel 8 eine Bewertung für eine obligatorische Suche und Bewertung von Standortalternativen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zur Sicherung des Fortbestandes einer bereits vorhanden Biogasanlage der Altstandort sinnvoll weitergenutzt werden kann. Mit den geplanten Nutzungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Denkmalschutzgesetz

Im Rahmen der Genehmigungsvorbereitung für die vorhandene Biogasanlage im Plangebiet, und zwar auf den schon damals vorgesehenen in diesen Plan festgesetzten Sondergebietsflächen, war festgelegt worden, dass vom 24.04.2006 bis 27.04.2006 Grabungen vorzunehmen sind. Die durchgeführte archäologische Voruntersuchung hatte zum Ergebnis, dass weder archäologische Befunde noch Funde festgestellt wurden.

Im Grabungskurzbericht der Firma ABA - Schirmer & Bräunig GbR vom 27.04.2006 wurde für die Grabung vom 24.04.2006 bis 27.04.2006 im Plangebiet folgendes festgestellt:

“Das in der unmittelbaren Nähe des Standortes der zukünftigen Biogasanlage Kantow gelegene jungbronzezeitliche Gräberfeld Kantow Fpl. 1 sowie die als siedlungsbegünstigend einzuschätzende Lage war Anlass für eine archäologische Voruntersuchung im Bereich des Bauvorhabens. Zu diesem Zweck wurden drei Baggerschnitte angelegt und der Oberboden entfernt. Im untersuchten Bereich ergaben sich keinerlei Hinweise auf Bestattungen, zum Gräberfeld gehörende Siedlungen oder auf andere ur- und frühgeschichtliche Befunde.

Der anstehende Boden bestand zumeist aus Geschiebemergel, welcher stark geschiefbeführend war. Teilweise traten größere Erractica auf, in einigen Bereichen fanden sich schotterartige Ablagerungen von etwa faustgroßen Feldsteinen. Im Norden des Untersuchungsbereiches zeigten sich differenzierte Bodenverhältnisse. Hier wechselten sich Geschiebemergel und glazifluviale Sande einander mehrfach ab.

Über dem anstehenden Boden befand sich ein ausgeprägter Pflughorizont, dessen Mächtigkeit zwischen 0,3 m bis 0,5 m differierte. Unter der scharf ausgeprägten Grenze dieses Horizontes hatte sich eine Verbraunung von stark differierender Mächtigkeit herausgebildet.

Eine Detektorbegehung des Bereiches der Untersuchungsschnitte vor dem Abteufen förderte nur modernen Metallschrott (Kronkorken, Patronenhülsen, Tauchsieder) aus dem Pflughorizont zu Tage.

Befunde: keine

Funde: keinen"

4.4 Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen **nicht** betroffen. Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um keine Ackerfläche. Durch die Bebauung wird keine bewirtschaftete Fläche der Landwirtschaft entzogen. Durch die Planung wird die bestehende energetische Nutzung landwirtschaftlicher Produkte langfristig gesichert, es werden somit die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert.

4.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Belang der Förderung regenerativer Energiequellen

Wirtschaftliche Belange gemäß § 1 Abs.6 Nr.8a BauGB umfassen sowohl die Interessen der Wirtschaft, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als auch die Förderung innovativer Techniken.

Die Inputstoffe stammen aus Landwirtschaftsbetrieben der Umgebung, diese nehmen die Gärreste auch wieder ab.

Weiterhin ist die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs.6 Nr.7f BauGB) ein Ziel des Gesetzgebers.

Die Förderung wirtschaftlicher Belange und die Sicherung der Energieversorgung aus nachwachsenden Rohstoffen sind wesentliche Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes. Seitens der Stadt Wusterhausen/Dosse wird diesen Belangen ein erhebliches Gewicht beigemessen.

4.6 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Durch die Wahl des Planverfahrens auf der Grundlage einer städtebaulichen Vereinbarung nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ergeben sich für die Gemeinde **keine Kosten**, da alle Leistungen von dem Vorhabenträger zu erbringen sind.

5. Flächenbilanz 3. Änderung F-Plan
--

Flächenbezeichnung	Flächenbilanz Bestand im wirksamen F-Plan Fläche in ha	Flächenbilanz Planung mit 3. Änderung F-Plan Fläche in ha	Veränderungen ha
Plangebiet	8,10	1,59	- 6,51
Sonderbaufläche Biogasanlage	3,03	1,59	- 1,44
Flächen für die Landwirtschaft	0	6,51	+ 6,51

6. Hinweise der Behörden aus Genehmigungsbescheid Nr.10.019.Ä0/17/8.6.3.2V/T11 vom 20.11.2018**6.1 Rechtliche Würdigung****Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung-ImSchZV) ist die zuständige Genehmigungsbehörde das Landesamt für Umwelt.

Die gesamte Biogasanlage ist der Nr. 8.6.3.2V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Demnach ist diese als

Anlage zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt,

zu betrachten.

Die BHKW-Anlagen werden laut der Nr. 1.2.2.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV als

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen

eingestuft.

Die Biogasanlage hat im ungünstigsten Fall ein Gaslager von unter 10 t Biogas und fällt somit nicht unter die Störfallverordnung (StörfallV).

6.2 Immissionsschutz

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass die sich aus der Änderung der Anlage ergebenden Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen erfüllt werden können und damit das Vorhaben aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes als genehmigungsfähig bewertet wird.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer Biogasanlage entstehen können, sind insbesondere Luftschadstoffe und Geräuschemissionen zu betrachten.

6.2.1 Schalleinwirkungen

Die im Antrag enthaltene schalltechnische Untersuchung Nr.: 120387 17B vom 26.04.2017 (am 25.01.2018 im Zuge von Nachforderungen überarbeitet) der Firma Uppenkamp und Partner hat ergeben, dass von der geänderten Biogasanlage nur ein irrelevanter Immissionsbeitrag gemäß Nr. 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm ausgeht. Im umliegenden Gebiet der beantragten Anlagen liegen die nächsten schutzbedürftigen Wohnhäuser in 240m Entfernung. Laut dem Antrag beigefügtem Schallimmissionsgutachten der Firma Uppenkamp und Partner sind an folgenden Immissionsorten folgende Schallpegel zu erwarten:

<u>Zugelassen nach TA-Lärm:</u>	Tag 60 dB(A), Nacht 45 dB(A)
Messpunkt (IP1) Wohngebiet, Kantow, Dorfstraße 1:	Tag 33 dB(A), Nacht 33 dB(A)
Messpunkt (IP2) Bürogebäude, Kantow, Dorfstraße 28:	Tag 33 dB(A), (entfällt*)

* Es wird hier von einer Nutzung des Bürogebäudes ausschließlich zur Tageszeit ausgegangen

Laut der Schallimmissionsprognose ist eine durchschnittliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um 27 dB am Tag und 12 dB in der Nacht zu erwarten. Aufgrund der Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit von mehr als 10 dB wird nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet.

Tieffrequente Geräuschanteile

Aus schalltechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Genehmigungsfähigkeit der geänderten Biogasanlage. Da der Betrieb der BHKW jedoch tieffrequente Geräusche verursacht, werden zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschanteile Schutzmaßnahmen für erforderlich gehalten, die die Nebenbestimmung 2.20 unter IV. bestimmt.

6.2.2 *Luftschadstoffe/Geruch*

Betriebsbedingt sind folgende Emissionsquellen zu erwarten:

- Die offene überdachte Lagerung von Hühner trockenkot
- Die zweite BHKW-Anlage
- Das Feststoffeintragsystem
- Die Gärrestseparation

Laut dem Immissionsgutachten Geruch und Ammoniakwirkung Nr. 13 0687 16B-3 der Firma Uppenkamp und Partner vom 17.04.2018 ist von einer jährlichen Geruchsgesamtbelastung von 0-3% in den umliegenden schutzbedürftigen Gebieten auszugehen.

Durch Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 2 wird die Kontrollfähigkeit zur Einhaltung der Emissionen garantiert.

Die für die Verbrennungsmotoranlage genannten Emissionsgrenzwerte unter IV 2.1 sind Mindestanforderungen, wobei Möglichkeiten zur Emissionsminderung durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen auszuschöpfen sind. Dieses Minimierungsgebot gilt brennstoffunabhängig.

Die ab 2019 nach TA-Luft Nr. 5.4.1.4 und für Formaldehyd i. V. m. Erlass des MLUL vom 18.04.2016 zur Begrenzung der Emissionen von Formaldehyd in Umsetzung der durch die Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) beschlossenen Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015) geforderte Obergrenze von Formaldehyd von 30mg/m³ wird eingehalten. Durch die Neueinstufung der EU von Formaldehyd als karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften (Gefahrenkategorie Carc.1 B und Gefahrenhinweis H 350: kann Krebs erzeugen), für den nunmehr eine untypische Wirkschwelle angenommen wird, kann Formaldehyd deshalb keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 zugeordnet werden. Aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der Wirkungsstärke sollte künftig ein separater allgemeiner Emissionswert eingeführt werden. Mit Erlass vom 18.04.2016 hat das MLUL diese LAI-Vollzugsempfehlung zum Formaldehyd zur sofortigen Anwendung im immissionsschutzrechtlichen Vollzug in Kraft gesetzt.

In diesem Formaldehyderlass sind auch Übergangsfristen für Altanlagen, die sich vor dem 30.04.2016 in Betrieb befanden, in Abhängigkeit vom bisherigen Emissionsmesswert geregelt.

Die Einbeziehung der Emissionsgrenzwerte für das bestehende BHKW (BE 1005-1) gemäß Nebenbestimmung unter IV. 2.2 beruht auf den Forderungen des Formaldehyderlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 18. April 2016. Mit diesem Erlass werden die LAI-Vollzugsempfehlungen im Bezug auf die Durchsetzung verringerter Formaldehydemissionen im Land Brandenburg durchgesetzt. Danach gilt für bestehende (Alt)-Anlagen, die anhand von Emissionsmessungen bisher einen Emissionswert für Formaldehyd von < 40 mg/m³ nachgewiesen haben, ab dem 05.02.2019 ein Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³. Vorliegend erfolgt die Durchsetzung auch im Rahmen des laufenden Änderungsgenehmigungsverfahrens im Sinne einer „Fortschreibung“ der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

6.3 *Natura 2000*

Durch Ammoniak und Stickstoff hervorgerufene betriebsbedingte Stoffeinträge waren bereits Gegenstand des Bebauungsplans „Bioenergiepark Kantow“. Gemäß S. 77 der Begründung erfährt das nächstliegende FFH-Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“ keine Beeinträchtigungen durch Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Stand: November 2018

Für den Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Oberes Temnitztal Ergänzung“ wurde eine Ausbreitungsrechnung erstellt. Im Ergebnis dieser Rechnung ist festzustellen, dass die prognostizierten Stickstoffeinträge in das nächstgelegene FFH-Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“ das Abschneidekriterium von 0,3 kg/ha*a unterschreitet. Gemäß Abb. 6 der Geruchs- und Ammoniakprognose endet die südlichste Ausdehnung der 0,3 kg N (ha*a)-Isoplethe ca. 700m nördlich des FFH-Gebietes im Bereich der an die Biogasanlage angrenzenden Stallanlagen auf den Flurstücken 262 bzw. 263 (Gemarkung Kantow, Flur 1).

Von erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch Stickstoffeinträge ist aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet nicht auszugehen.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Eine Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope, Naturdenkmäler, geschützter Landschaftsbestandteile, Alleen, Baumreihen etc. ist nicht gegeben, da diese innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugrenzen nicht vorhanden sind.

Aufgrund fehlender stickstoffempfindlicher Biotope im Wirkungsbereich der betriebsbedingten Stoffeinträge (Abschneidekriterium des LAI-Leitfadens von 5 kg/ha*a) ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge auszugehen.

Vorschriften des besonderen Artenschutzes

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Vorhaben i.S.v. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Bioenergiepark Kantow“ erfolgte bereits eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §§ 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Änderungsverfahren nach BImSchG hat sich der Antragsteller mit der Thematik des besonderen Artenschutzes nicht auseinander gesetzt.

Mit Bezug auf das Luftbild (Aufnahme vom 09.05.2016), der Lage und der Inanspruchnahme bereits aktiv genutzter Flächen auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage, ist seitens des LfU, Referat N1 einzuschätzen, dass für die zukünftig zu überbauenden Flächen eine Habitatausweitung für Zauneidechsen aufgrund der Vorbelastung auszuschließen ist. Eine Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischer Vogelarten ist durch die im Änderungsverfahren beantragten baulichen Erweiterungen ebenfalls auszuschließen. Baumfällungen erfolgen im Zuge der Errichtung der baulichen Anlage nicht.

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen den im BImSchG-Verfahren beantragten Baumaßnahmen somit nicht entgegen.